

Satzung des TSV Wittelsberg 1912 e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TSV (Turn- u. Sportverein) 1912 Wittelsberg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35085 Ebsdorfergrund und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Sport- und Spielübungen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (3) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (5) Etwaige Änderungen persönlicher Daten wie Adresse oder Bankdaten sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen
- (6) Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, steht das Stimm-, Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - a. nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - b. wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 5 Ehrenstatut

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen:
 - a. die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins waren (die Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen ist anzuerkennen, wenn das Mitglied das Ausscheiden nicht selbst zu vertreten hat);
 - b. die dem Verein außergewöhnliche Dienste geleistet haben.

- (2) Vereinsauszeichnungen
- a. *Vereinsehrenurkunde*
Sie kann für langjährige, verdienstvolle Vereinstätigkeit als Spieler, Schiedsrichter oder aktiver Mitarbeiter verliehen werden
 - b. *Vereinsehrennadel in Silber*
Sie kann für 25 jährige Mitgliedschaft verliehen werden oder für besondere Dienste um die Förderung des Vereins und des Sports
 - c. *Vereinsehrennadel in Gold*
Sie kann für 50 jährige Mitgliedschaft verliehen werden oder für außergewöhnliche Dienste um die Förderung des Vereins und des Sports. Voraussetzung ist die vorausgegangene Verleihung der silbernen Ehrennadel.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Gesamtvorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- 2 ersten Vorsitzenden
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Personen des § 7 Nr. 1. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft, darunter muss sich einer der 1. Vorsitzenden befinden.

- (2) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
- Abteilungsleiter/in Seniorenfußball
 - Abteilungsleiter/in Jugend
 - Abteilungsleiter/in Breitensport
 - 2 Beisitzer/in
- (3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand während der Amtszeit ergänzen. Beim Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder ist zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

- Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
 - Änderung der Satzung
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 20% seiner Vereins Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebsdorfergrund und auf der Internetseite des Vereins einzuladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung auf zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine geheime Wahl erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebsdorfergrund, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Wittelsberg zu verwenden hat.
- (5) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheidet.

- (2) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags Sorge zu tragen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, müssen dafür Sorge tragen (Bringschuld), dass ihr Beitrag zum 01.03. eines laufenden Jahres auf dem Vereinskonto eingeht.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haftet.
- (4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge auf schriftlichen Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12
Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung am 03.01.1975 und 17.01.1981 (Ergänzung nach Antrag) beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Eintragung der neu verfassten und von der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2012 beschlossene Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.

Wittelsberg, den 26.02.2012

Unterschrift Protokollführer:

Unterschriften Vorstandsmitglieder: